

## **BGer 5A\_506/2017 vom 19. Juli 2017**

Bundesgericht, 2017-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_506\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_506_2017)

FR: TF 5A\_506/2017 du 19 juillet 2017

IT: TF 5A\_506/2017 del 19 luglio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Anordnung einer Mediation als Kinderschutzmassnahme; dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

#### **E. 2**

Die Mutter wehrt sich nicht eigentlich gegen die angeordnete Massnahme als solche, sondern sie macht vielmehr geltend, dass es sich um einen Konflikt zwischen Vater und Tochter handle und ausschliesslich der Vater, welcher seinen Willen behördlich durchsetzen wolle, eine Mediation verlange, weshalb er für alle Kosten aufzukommen habe.

Entgegen der sinngemässen Darstellung durch die Beschwerdeführerin geht es nicht um eine Mediation zwischen Vater und Tochter, sondern sind die Eltern Mediationsparteien. Das Kantonsgericht hat mit sehr ausführlichen Erwägungen, auf welche hiermit verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), ausgeführt, wieso diese Massnahme erforderlich und geeignet ist, um der festgestellten Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen. Im Übrigen stellt die Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an einer Mediation gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine zulässige Kinderschutzmassnahme im Sinn von Art. 307 Abs. 3 ZGB dar (erstmalig Urteil 5A\_457/2009 vom 9. Dezember 2009 E. 4.3; letztmalig Urteil 5A\_65/2017 vom 24. Mai 2017 E. 2.2).

Dass die Massnahme selten dem Wunsch beider Elternteile entspricht, liegt in der Natur der Sache (vgl. Urteil 5A\_852/2011 vom 20. Februar 2012 E. 6). Dies führt nicht dazu, dass automatisch der die Massnahme verlangende Elternteil kostenpflichtig ist. Vielmehr steht die Massnahme im Dienste des Kindeswohls und sind deren Kosten, wie dies bei Kinderschutzmassnahmen allgemein der Fall ist, nach den Regeln über den Kindesunterhalt zu tragen ( BGE 141 III 401 E. 4 S. 402 f.); grundsätzlich haben die Eltern zusammen für den ganzen Unterhalt des Kindes aufzukommen, jeder nach seinen Kräften, wobei im Grundverhältnis von Gesetzes wegen Solidarität besteht ( BGE 141 III 401 E. 4.1 S. 403). Die Beschwerdeführerin müsste deshalb im Rahmen ihrer Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) wenigstens im Umrissen darlegen, inwiefern vorliegend allein der Vater für die Kosten der Massnahme aufkommen soll. Der nicht weiter ausgeführte Hinweis, sie sei alleinerziehende Mutter und ihr Einkommen seien die Alimente, welche in keinem Verhältnis zum Einkommen des Vaters stünden, genügt hierfür nicht, weil aufgrund der abstrakten Behauptung keinerlei Anhaltspunkte bestehen, welche Partei in welchem Umfang leistungsfähig ist.

#### **E. 3**

Was sodann die Regelung der Verfahrenskosten angeht, kommt kantonales Recht (vorliegend das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern) zur Anwendung (vgl.

Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 und 450f ZGB ). Dieses kann nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots hin überprüft werden ( BGE 136 I 241 E. 2.4 S. 249), wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Vorliegend hat das Kantonsgericht seinen Kostenentscheid auf § 198 ff., insb. auf § 200 Abs. 2 VRG/LU abgestellt und es werden keine Verfassungsrügen erhoben.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.